

**Satzung des
Bundes der Diplomhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
- Bezirksverband Freiburg - (gültig ab 18.10.1996)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Bund der Diplomhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien - Bezirksverband Freiburg -".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe und die Ziele des Verbandes sind

- a) die Berufsbildung in Zusammenarbeit mit der VWA Freiburg anzuregen, zu pflegen und zu fördern
- b) in Verwaltung und Wirtschaft für eine bessere Anerkennung des Diploms (VWA) zu wirken und sich um die Förderung der Diplomhaber zu bemühen
- c) das Verbundensein der Mitglieder im beruflichen und im gesellschaftlichen Bereich zu fördern
- d) Zusammenarbeit mit dem Landes- und dem Bundesverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ergibt sich hierbei aus § 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen i.S. von § 2.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein
 - a) Diplomhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
 - b) Förderer (z.B. Studenten, Familienangehörige von Mitgliedern, Firmen).
2. Der Beitritt zum Verband ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes nach Kräften zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 **Beiträge**

Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Förderer zahlen den halben Beitrag.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) durch Ausschluß seitens des Vorstandes
- c) mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 9 **Ausschluß**

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es in grober Weise gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten verstoßen hat.
2. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Hiergegen kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Diese Angelegenheit ist in der Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10 **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. Die Mitglieder der Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen und ein anderes Mitglied in den Vorstand wählen.

4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und leitet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens eingehen.
4. Bei den Sitzungen des Vorstandes können auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Schatzmeister ist gegenüber Dritten alleine bevollmächtigt. Er ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse insbesondere gegenüber Bankinstituten vertretungsberechtigt.
3. Einmal jährlich ist die Kasse von einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Anregungen der Mitglieder festgelegt. Ein Drittel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände der Tagesordnung Beschluß gefaßt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Ergänzung der Tagesordnung.

§ 15 Beschlußfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder.
3. Abstimmen können nur anwesende Mitglieder.

§ 16 Stellung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und seine Entlastung
 - b) den Rechnungsbericht des Schatzmeister und seine Entlastung nach Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfers
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf,
 - e) über andere in der Satzung bestimmte Angelegenheiten.

§ 17 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann über die Auflösung des Verbandes bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Etwaiges Vermögen bei Auflösung wird einem Zweck entsprechend §§ 2 und 3 zugeführt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Anmerkung: Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 18.10.1996 in Freiburg einstimmig beschlossen.